

Satzung
über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Monheim mit
Stadtteilen

vom 22.10.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Monheim folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benützung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Stadt Monheim Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art 15 BestG, § 6 BestV),
- b) wer den Auftrag an die Stadt oder an das von der Stadt beauftragte Institut erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) mit der Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen,
 - b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechts an einer Grabstätte,
 - c) mit jeder Belegung eines Grabes.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Aufrechnung der Gebührenschuld gegen anderweitige Forderungen ist nicht zulässig.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, von dem künftigen Gebührensschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 4

Gebühren für Gräber, Urnenkammern und Grabhüllensystem

- (1) Die Grabgebühren betragen nach Bst. a), b), c), d) bei einer Ruhezeit von 25 Jahren und bei Kinder-, Urnengräbern und –kammern bei einer Ruhezeit von 15 Jahren, in den Friedhöfen der Stadt Monheim und den Stadtteilen:

a) Einzelgrab	39,00 €/Jahr
b) Doppelgrab	61,00 €/Jahr
c) Dreifachgrab	84,00 €/Jahr
d) je weiteren Grabteil	23,00 €/Jahr
e) Kindergrab	30,00 €/Jahr
f) Urnengrab	25,00 €/Jahr
g) Urnenkammer	95,00 €/Jahr
h) Grabhüllensystem „Weihe“	1.000,00 €/Bestattung

Bei Urnenkammern ist für den Zeitraum bis zur Rückgabe der Urnenkammer für die Verschlussplatte einmalig ein Betrag von 110,00 € zu entrichten.

- (2) Beim Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungsfrist und für Verlängerungen kommen ebenfalls die Gebühren entsprechend Abs. 1 in Ansatz. Ein Wiedererwerb von Grabstätten kann gestattet werden, wenn es die Verhältnisse erlauben.
- (3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, ist bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist die Jahresgebühr für die Anzahl der zusätzlichen Jahre zu entrichten.
- (4) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab sind die jeweils hierfür in Abs. 1 aufgeführten Grabgebühren zu entrichten.

§ 5

Gebühren für Benutzung der Einrichtungen

a) der Leichenhäuser in den Stadtteilen (je Benutzungstag)	35,00 €
b) des Aufbahrungsraumes in der Kernstadt Monheim (je Benutzungstag)	35,00 €
c) Kühleinrichtung (je Benutzungstag)	60,00 €
d) der Aussegnungshalle in der Kernstadt Monheim	300,00 €

§ 6

Fundamentherstellung

Für die Herstellung eines Fundamentes wird für einen Grabteil eine Gebühr von 250,00 € erhoben.

§ 7

Bestattungsgebühren

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

	Verstorbene unter 10 Jahre	Verstorbene über 10 Jahre
	€	€
1. Reinigung je Leichenhaus, Aufbahrungsraum oder Aussegnungshalle	25,00	25,00
2. Annahme des/der Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in das Leichenhaus/ Aufbahrungsraum bzw. Aussegnungshalle	25,00	25,00
3. Beförderung des Sargs von der Leichenhalle zum Grab mit Grablegung und Schließen des Grabes	75,00	120,00
4. Bei Urnenbestattungen in der Kernstadt Monheim: Beförderung des Sarges vom Aufbahrungsraum in die Aussegnungshalle	20,00	20,00
5. Fachgerechtes Ausheben und Ausschachten des Grabes nach VSG inklusive seitliche Zwischenlagerung des Grabaushubs, welcher mit Grabmatten abzudecken ist	80,00	190,00
6. Einbringen des Grabhüllensystems „Weihe“ inkl. Erdaustausch und Abtransport des überschüssigen Erdaushubes	60,00	120,00
7. Beisetzung der Urne	65,00	65,00
8. Exhumierung einer Leiche (einschließlich Schließung)	170,00	220,00
9. Tiefermachen eines Grabes (mehr als 1,80 m)	40,00	40,00
10. Ausgrabung von Gebeinen (einschließlich Schließung)	90,00	220,00
11. Mithilfe bei einer Sektion und Reinigung des Raumes	35,00	35,00
12. Ausgrabung eines Aschenbehälters	45,00	45,00
13. Einsenken einer Totgeburt (mit Grabanfertigung)	65,00	-----
14. Absenken des Sarges	25,00	25,00
15. Öffnen und Schließen des Aufbahrungsraumes oder der Leichenhäuser in den Stadtteilen pro Tag	25,00	25,00
16. Umbettung einer Urne aus einer Urnenstele in ein Erdsammelgrab	50,00	50,00

Falls eine Bestattung an einem Samstag durchgeführt wird, wird kein Zuschlag auf die jeweiligen Gebührensätze der an den Samstagen erledigten Arbeiten erhoben.

§ 8

Grabräumung

Für das Abräumen einer Grabstätte wird eine Gebühr in Höhe von 630,00 € erhoben.

§ 9

Sonstige Gebühren

Gebühren für Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind dabei die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städtischen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung vom 11.12.2024 mit allen Änderungen außer Kraft.

Monheim, den 22.10.2025

STADT

Pfefferer

Erster Bürgermeister